

Aufgabenabgrenzung der Lehrpersonen mbA und obA an der TBZ

1 Grundlagen

In der Mittel- und Berufsschullehrerverordnung wird zwischen Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben (LP mbA) und Lehrpersonen (vom Amt als Lehrpersonen ohne besondere Aufgaben: LP obA bezeichnet) unterschieden. In §4 sind für LP mbA zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Klassen- und Schulführung sowie der Schulverwaltung vorgesehen.

Am 8. Dezember 1999 hat der Bildungsdirektor entsprechende Richtlinien auf Beginn des Schuljahres 2000/2001 in Kraft gesetzt. Darin wird auch festgehalten, dass die Zuordnung der mbA-Aufgaben eine Führungsaufgabe der Schulleitung ist und weitere Aufgaben von der Schulleitung sinngemäss zuzuordnen sind.

2 Generell im Lehrauftrag enthaltene Aufgaben

In jedem Lehrauftrag sind die folgenden Tätigkeiten resp. Aufgaben ohne zusätzliche Entschädigung enthalten:

- Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung des Unterrichtes
- Kontakte mit Eltern, Lehrmeistern und allfälligen weiteren Bezugspersonen
- Im Rahmen des zu erteilenden Unterrichtes: Organisation von und Teilnahme an Exkursionen und Sportanlässen
- Übernahme der Funktion KlassenlehrerIn (mit Priorität durch LP mbA)
- Teilnahme an obligatorischen Sitzungen des Konvents, der Abteilungskonferenz, der Fachgruppe, Elternabenden, Klausurtagungen.

Generell entspricht der Zeitbedarf für die oben genannten Aufgaben ca. 85% der Jahresarbeitszeit. Für die folgenden Aufgaben stehen etwa 15% der Jahresarbeitszeit zur Verfügung:

- Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen im Hinblick auf die Förderung und Erhaltung der fachlichen und der methodisch-didaktischen Kompetenz. Weiterbildungskurse sind, gemäss §20 MBVVO, nach Möglichkeit in den Schulferien und der übrigen unterrichtsfreien Zeit zu besuchen. Dieser Grundsatz kann nicht immer eingehalten werden. Mindestens die Hälfte der für die Weiterbildung notwendigen Zeit sollte jedoch in der unterrichtsfreien Zeit besucht bzw. durch Unterrichtstätigkeit kompensiert werden; Expertentätigkeit ausserhalb der Unterrichtszeit kann (ausser bei Unterrichtseinstellung) dem persönlichen Weiterbildungs-konto angerechnet werden
- Ausführung einmaliger, kleinerer Aufträge der Schul- resp. Abteilungsleitung
- Teilnahme an Verbandstagungen: Jeder Lehrperson steht die Teilnahme an einer Verbandstagung pro Jahr zu. Dieser Unterrichtsausfall wird generell nicht kompensiert. Der entsprechende Antrag zur Unterrichtsregelung ist der Abteilungsleitung mindestens einen Monat vorher einzureichen; die Abteilungsleitung legt die Unterrichtsregelung fest.

3 Zusätzliche Aufgaben für Lehrpersonen mbA

Von jeder Lehrperson mbA wird ein angemessenes Engagement im Rahmen der Schulentwicklung und / oder beim Unterhalt oder Ausbau der Schulinfrastruktur erwartet (etwa 100 Stunden p.a. bei BG 100%).

Jede Lehrperson legt der Abteilungsleitung im Rahmen der Leistungsbeurteilung eine Übersicht der unter diesem Titel übernommenen Tätigkeiten und Aufgaben vor.

Dazu gehören nicht entschädigte Mitarbeit in Kommissionen und im Abteilungs- oder Konventsvorstand.

4 Zu entschädigende zusätzliche Aufgaben

Für alle Lehrpersonen werden die folgenden Aufgaben entschädigt:

- Fachämter zur Unterstützung einer zweckmässigen Infrastruktur gemäss Homepage Schule / Fachämter,
- Entlastungen zur Förderung von innovativen Projekten gemäss Schulführungshandbuch Kapitel 1.3.
- Vikariate als Kompensation von Unterrichtsausfall bei Klausurtagungen (i.d.R. Weiterbildung)
- Lehrpersonen obA und Lehrbeauftragte erhalten für die Übernahme der Aufgaben als Klassenlehrperson einen Betrag von Fr. 100.-- je Klasse und Semester.
- Die Teilnahme an den Klausurtagungen der Abteilungen in unterrichtsfreier Zeit wird für Lehrpersonen obA und Lehrbeauftragte analog der Regelung bei Exkursionen entschädigt.

Verabschiedet an der SLS vom 21. März 2002 und an der SK-Sitzung vom 20. März 2003

Nachtrag November 2011: Einfügen ungefähre Aufteilung der Aufgaben